

BVGer D-3872/2006 vom 19. Oktober 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3872_2006

FR: TAF D-3872/2006 du 19 octobre 2009

IT: TAF D-3872/2006 del 19 ottobre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die bei der vormaligen ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat das Verfahren vor dem Bundesamt eingeleitet, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 und 52 VwVG). Demzufolge ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin hat einen in Deutschland wohnhaften Landsmann geheiratet und will gemeinsam mit ihm in Deutschland leben. Ihr Rechtsvertreter hat indessen in seiner Eingabe vom 27. August 2009 darauf hingewiesen, dass der Umzug seiner Mandantin nach Deutschland einstweilen am Umstand scheitere, dass die deutschen Behörden hierfür einen gültigen türkischen Reisepass verlangen würden, die türkische Botschaft in der Schweiz "eine Herausgabe desselben" zur Zeit aber noch verweigere. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als es dem Rechtsvertreter mit

Instruktionsverfügung vom 3. September 2009 zusicherte, mit einem materiellen Urteil im vorliegenden Verfahren noch bis Ende September 2009 zuzuwarten, um der Beschwerdeführerin zusätzliche Zeit für die Beschaffung ihres heimatlichen Reisepasses einzuräumen. Nachdem die Beschwerdeführerin indessen bis heute keinen Rückzug ihrer Beschwerde erklärt hat, sieht das Gericht keine weitere Veranlassung mehr, mit der Ausfällung eines materiellen Urteils in vorliegender Angelegenheit zuzuwarten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Wie das BFM zutreffend festgehalten hat, sind die Schilderungen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrem Engagement für die DEHAP, ihren Festnahmen sowie dem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren derart unbestimmt, stereotyp, unplausibel und unverbindlich ausgefallen (beispielsweise die geltend gemachten Beweggründe für das Verteilen von Flugblättern [vgl. act. A4 S. 3 unten]; die Behauptung, monatlich nicht mehr als fünf bis sechs Flugblätter verteilt und diese dabei an politisch uninteressierte Nachbarn und Verwandte abgegeben zu haben [vgl. act. A4 S. 4], die verbale Übertreibung, Ohrfeigen, Schläge und Beschimpfungen als "Folterarten" zu bezeichnen [vgl. act. A1 S. 4 unten]; die Unterlassung jeglicher Bemühungen, sich in der Türkei vor erfolgter Ausreise über den Stand des gegen sie laufenden Strafverfahrens zu informieren beziehungsweise anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen [vgl. act. A4 S. 5 i.V.m. S. 6]), dass bereits aus diesem Grund Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer entsprechenden Gesamtvorbringen aufkommen.

E. 4.2.1

Hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin mit der Beschwerde eingereichten Bescheinigung der Generalstaatsanwaltschaft der Republik in B._____ vom 12. Juli 2004 vertritt die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 24. September 2004 den Standpunkt,

das Dokument sei eine Fälschung, da es sowohl vom formellen Aufbau als auch vom materiellen Inhalt her nicht mit ähnlich gelagerten behördlichen Schreiben in der Türkei zu vereinbaren sei und in keiner Weise der dortigen Behördenpraxis entspreche. Der im Briefkopf genannte Sachverhalt stelle in der Türkei keine strafbare Handlung dar. Die im Schreiben bezeichnete Behörde wäre ausserdem nicht für die geltend gemachte strafrechtliche Verfolgung der bezeichneten politischen Delikte zuständig. Wenn im Übrigen tatsächlich ein Verfahren bestehen würde, sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die entsprechende Anklageschrift beibringen würde.

E. 4.2.2

In der Beschwerde wird vorab eingewendet, die Vorinstanz habe die angeblichen Fälschungsmerkmale des Dokuments nicht hinlänglich spezifiziert, weshalb es der Beschwerdeführerin a priori nicht möglich sei, inhaltlich dazu Stellung zu nehmen. Die Vorinstanz sei deshalb anzuweisen, ihre diesbezügliche Argumentation zu konkretisieren, ansonsten aufgrund der geltenden Beweisregeln von der Echtheit der staatsanwaltlichen Bescheinigung ausgegangen werden müsse (vgl. Eingabe vom 28. Oktober 2004 S. 2 f. Ziff. 3 bis 5).

E. 4.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt entgegen der Meinung des Rechtsvertreters die Auffassung, dass die Ausführungen des BFM hinsichtlich der Fälschungsmerkmale genügend transparent sind und keiner zusätzlichen Präzisierung bedürfen. Ausschlaggebend bleibt dabei der unmissverständliche Hinweis der Vorinstanz, dass der im Briefkopf genannte Sachverhalt - die Verbreitung von Bekanntmachungen der Partei DEHAP - in der Türkei keine strafbare Handlung darstellt, was im Übrigen auch mit der Tatsache harmoniert, dass die DEHAP bis zu ihrer am 17. August 2005 erfolgten Vereinigung mit der DTH (Demokratik Toplum Hareketi, Demokratische Volksbewegung) und der hieraus resultierenden neuen Partei DTP (Demokratik Toplum Partisi, Demokratische Gesellschaftspartei) immer legal blieb. Stellt sich somit das angebliche Verteilen von Flugblättern für die DEHAP als legale Handlung heraus, bleibt selbstverständlich kein Raum für ein behördliches Schreiben, dem zufolge gegen die Beschwerdeführerin aus den nämlichen Gründen ein Strafverfahren eingeleitet worden sein soll. Dass die Beschwerdeführerin demgegenüber während der zweitägigen Untersuchungshaft primär beschuldigt worden sei, für die PKK (Partiya Karkeren Kurdistan, Kurdische Arbeiterpartei) tätig gewesen zu sein und deshalb unter Umständen eine mehrjährige Gefängnisstrafe zu gewärtigen habe (vgl. Eingabe des Rechtsvertreters vom 10. September 2004 S. 2), wird durch die Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen in keinerlei Weise gestützt und muss daher als haltlose Behauptung bewertet werden. Aus diesem Grunde ist das besagte Dokument tatsächlich als Fälschung einzustufen. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass sich auch die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte zweitägige Untersuchungshaft ab dem 20. März 2004 und die dort erlittenen polizeilichen Misshandlungen als unglaublich erweisen. Zur Vermeidung einer allfälligen weiteren missbräuchlichen Verwendung ist das Dokument deshalb gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG gerichtlich einzuziehen. Nur ergänzend sei deshalb erwähnt, dass die Beschwerdeführerin es bezeichnenderweise bis heute unterlassen hat, irgendwelche weitere Dokumente beizubringen, welche ihre angebliche Involvierung in ein politisch motiviertes Strafverfahren belegen würden.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Verfolgung nachzuweisen beziehungsweise glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Entscheidungsergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.5

Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch die persönliche Situation der Beschwerdeführerin lassen auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Angesichts der heutigen Lage in der Türkei kann nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von kriegerischen oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen gesprochen werden, welche für die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr eine konkrete Gefährdung darstellen würde. In persönlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin zwar geltend, unter erheblichen psychischen Problemen zu leiden, welche als Folge ihrer zweitägigen Untersuchungshaft am 20. März 2004 und den dabei erlittenen Misshandlungen unter Einschluss sexueller Behelligungen durch Polizisten entstanden seien (siehe beispielsweise Eingabe vom 10. September 2004 S. 3 f., Eingabe vom 28. Oktober 2004 S. 1 i.V.m. S. 3, Eingabe vom 12. Januar 2005 S. 1 f.) und ihr eine Rückkehr in die Türkei ohne Retraumatisierung verunmöglichten. Diese Behauptungen erweisen sich indessen mangels Glaubhaftigkeit ihrer Asylvorbringen als nicht stichhaltig, so dass die Ursache ihrer angeblichen seelischen Erkrankung letztlich unklar bleibt. Die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierte posttraumatische Depression mit Angststörungen bildet als solche keinen Grund, welcher gegen ihre Rückkehr in die Türkei spricht, zumal in ihrer Heimat die nötigen medizinischen Strukturen bestehen, um solche psychischen Erkrankungen zu behandeln. Bei dieser Sachlage ist auch der Antrag, Dr. E. _____ sei durch das Gericht um ergänzende sachdienliche Auskünfte zu ersuchen (vgl. Eingabe vom 14. Juli 2009 S. 2), abzuweisen. Im Weiteren verfügt die Beschwerdeführerin in der Türkei über ein familiäres Beziehungsnetz, leben doch ihre Mutter sowie drei Geschwister nach wie vor in der Türkei (vgl. act. A1 S. 3 Ziff. 12). Dies sowie der Umstand, dass sie für keine Familienangehörigen zu sorgen hat, lassen den Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar erscheinen.

E. 6.6

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung möglich ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht angesichts der Tatsache, dass die für den Wegweisungsvollzug zuständigen Behörden mit Fragen der technischen Abwicklung einer Ausschaffung besser vertraut sind, nur mit Zurückhaltung. Der Umstand, dass die angeblichen Bemühungen der Beschwerdeführerin, sich zwecks Übersiedlung nach Deutschland durch die türkischen Behörden einen Reisepass ausstellen zu lassen, bisher fruchtlos verlaufen sind, bildet noch keinen Grund, von der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen. Ohnehin wäre eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs erst dann anzuordnen, wenn die Ausschaffung einer ausreisepflichtigen Person, die selbst nicht freiwillig in den Heimat- oder in einen Drittstaat ausreisen kann, während eines Jahres unmöglich geblieben ist, und sie dies auf eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr weiterhin sein dürfte (vgl. EMARK 2006 Nr. 15 E. 2.4 S. 161 und E. 3.1 S. 163 f., EMARK 2002 Nr. 17 E. 6b S. 141). Aufgrund der heutigen Aktenlage kann der Vollzug der Wegweisung in diesem Sinne nicht als unmöglich bezeichnet werden.

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 3. September 2004 von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in selber Höhe gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.